

und Bekämpfung der Kriminalität Rechnung. Grundsätzlich werden von derartigen Anlässen all jene Formen der Feststellung und Erarbeitung von Verdachtshinweisen erfaßt, welche die Untersuchungsorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit im Sinne des § 88 StPO bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren bzw. der Prüfung von Verdachtshinweisen zu anderen Sachverhalten, Ereignissen oder Personen treffen.

Anknüpfend an aktuelle Tendenzen der Interpretation derartiger Anlässe sollte im MfS von folgendem Grundsatz ausgegangen werden:

Eigene Feststellungen der Untersuchungsorgane des MfS sind auch all jene im Rahmen der Tätigkeit des MfS erarbeiteten Informationen, welche inhaltlich die Qualität von Verdachtshinweisen aufweisen und offiziell als Anlaß für die Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens genutzt werden, ohne daß deren offizielle Verwendung im Rahmen der strafprozessualen Tätigkeit der Untersuchungsorgane Rückschlüsse auf deren tatsächliche Quellen, insbesondere operative Kräfte, Mittel und Methoden zulassen und deren Verwendung zur Gestaltung anderer Anlässe im Sinne des § 92 StPO nicht möglich bzw. zweckmäßig ist.

Ein solcher Betrachtungsstandpunkt entspricht den praktischen Erfordernissen der Tätigkeit der Untersuchungsorgane des MfS sowie der Spezifik der Tätigkeit des MfS insgesamt. Er er-

¹ Hiernach können sich - eigene Feststellungen der Untersuchungsorgane - der DVP "durch die Auswertung der von anderen Dienstzweigen oder Organen der DVP erhaltenen Informationen (z. B. aus deren Personen-, Fahrzeug- oder Brandschutzkontrollen, aus der Prüfung von Ordnungswidrigkeiten oder Verfehlungen, ...)" ergeben. (Interpretation derartiger Anlässe im Kommentar zur Strafprozeßordnung, Staatsverlag der DDR, Berlin 1987, S. 129, Anmerkung 2 zum § 92)

² Im Ministerium für Staatssicherheit nehmen entsprechend innerdienstlichen Festlegungen des Genossen Minister die Diensteinheiten der Linie IX die Aufgaben staatlicher Untersuchungsorgane gemäß § 88 (2) Ziff. 2 StPO wahr. Die den Referaten Disziplinär in den Abteilungen KuSch übertragenen Sonderbefugnisse bleiben an dieser Stelle und in der weiteren Arbeit unberücksichtigt.